

Konzept zur Wahlwerbung

Präambel:

Es wurde ein Konzept erarbeitet, dass für alle Wahlen anwendbar sein soll. Es soll der Klarstellung und Festsetzung von Regeln dienen, sowie für die Verwaltung, als auch für die Parteien. Durch einen Stadtratsbeschluss sollen die Regeln verbindlich zur Anwendung kommen.

Wahlwerbung findet statt

1. auf Wahlplakattafeln

1.1 die von der Stadt an nachfolgenden Standorten, mind. 6 Wochen vor der Wahl, zur Verfügung gestellt werden.

- Buchenauer Platz
- Haltepunkt Buchenau – Nord
- Ecke Am Einfang- Am Sulzbogen
- Richard-Higgins-Str. beim Kindergarten)
- Waldfriedhof / Ecke Landsberger Str.
- Schöngesinger Str. nach Schlachthofbrücke)
- Augsburger Str. (Grünfläche zw. Ganghoferstr. u. Hochfeldweg)
- Dachauer Str. (Abzweigung Frühlingstr.)
- Münchner Str. (beim Deichensteg)
- Bahnhofsweg / Verlängerung Stockmeierweg (Vermessungsamt)
- Ortsteil Aich (Leitenweg beim Kreuz)
- Ortsteil Puch (Bus-Wartehäuschen)
- Ortsteil Neulindach (Lindenplatz)
- Ortsteil Lindach (Ortsteileinfahrt)
- Hauptstraße (vor Sparkasse)
- Hauptstraße (Nähe Modehaus Kohl)
- Schöngesinger Str. (Nähe Bushaltestelle „Schöngesinger Str.“)

1.2 entsprechend der Wahlvorschlagsnummern auf den Stimmzetteln

Es erfolgt eine Kennzeichnung der Standorte durch den Bauhof (Name/Partei + Breite der Plakate). Soweit möglich werden die Tafeln durch den Bauhof entsprechend der erforderlichen Anzahl der Wahlvorschläge erweitert.

Ggf. können bei unzureichenden Kapazitäten Plakattafeln von Berechtigten daneben (im Umkreis von 5 Metern) aufgestellt werden

siehe am Beispiel Kommunalwahl 2020:

	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
Stadtrat ▶	CSU	Bündnis 90/ Die Grünen	Freie Wähler	X	SPD	FDP	BBV	ÖDP	Die Linke	Die Partei
Kreistag ▶	CSU	Bündnis 90/ Die Grünen	Freie Wähler	AfD	SPD	FDP	UBV	ÖDP	Die Linke	X

1.3 Die Größe der Plakate wird auf DIN A 1 festgesetzt.

2. nicht auf den städtischen Anschlagtafeln!

Plakate werden auf Kosten des Verursachers durch SG 34 Straßenverkehrsbehörde entfernt.

3. mit Transparenten nur auf (an) Privatgrund mit Zustimmung des jeweiligen Eigentümers!

Transparente im öffentlichen Verkehrsraum werden auf Kosten des Verursachers durch den städtischen Bauhof entfernt.

4. mit Sondernutzungserlaubnis unter den nachfolgend festgesetzten Auflagen:

4.1 Die Anzahl wird auf max. 60 Plakatstandorte pro Wahlvorschlag begrenzt.

4.2 Die Größe der Plakate wird wie folgt festgesetzt:

2 Drittel in DIN A1 > max. 40 + 1 Drittel in DIN A0 > max. 20

Unter Einhaltung der Größe sind auch andere Formen möglich.

4.3 Der Zeitraum wird auf 6 Wochen vor der Wahl, beginnend am Samstag davor, begrenzt.

4.4 Die Sondernutzungen sind bis spätestens Sonntag 8 Wochen vor der Wahl bei der Straßenverkehrsbehörde unter strassenverkehrsbehoerde@fuerstenfeldbruck.de schriftlich zu beantragen.

4.4.1 Die Sondernutzungserlaubnis wird bis spätestens Freitag 6 Wochen vor der Wahl erteilt.

4.5 Das Plakatieren ist verboten:

- in der Hauptstraße (vom Rathaus bis zur Leonhardikirche)
- auf öffentlichen Flächen innerhalb des Klosterareals, mit dem Bereich des Veranstaltungsforums und mit dem Bereich zwischen Straße und Beginn des Gebäudes
- an Pflanztrögen
- in Kreisverkehren
- im Kreuzungsbereich (5 m zum Schnittpunkt der Fahrbahnkanten)
- an Fußgängerüberwegen
- an Ampelanlagen
- an allen Verkehrszeichen, die sich an den fließenden Verkehr richten
- außerhalb bebauter Ortsteile auf freier Strecke

4.6 Die Ausübung der Erlaubnis hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr nicht und der Verkehr auf Gehwegen und Radwegen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

Plakate über Fahrbahnen (kein Gehweg vorhanden)

Grundsätzlich sind die Plakatständer parallel zur Fahrbahn anzubringen. Die Mindesthöhe der Unterkante der Plakate (Lichtraumprofil) muss über Fahrbahnen 4,50 m betragen.

Plakate auf/über Gehwegen und Radwegen

Vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mind. 0,50 m (Außenkante) einzuhalten. Es sind verbleibende Mindestrestbreiten bei Gehwegen von 2,00 m, bei Radwegen von 2,50 m und bei gemeinsamen Geh- und Radwegen von 3,00 m einzuhalten. Können diese Mindestrestbreiten nicht eingehalten werden, sind die Plakate so anzubringen, dass die Mindesthöhe der Unterkante der Plakate über Geh- und Radwegen 2,50 m beträgt.

Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und -einmündungen muss frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von 5,00 m (gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten) einzuhalten. An Grundstücksein- und -ausfahrten ist ein Mindestabstand von 5,00 m einzuhalten.

4.7 An Straßenbeleuchtungsmasten ist die Anbringung gestattet, wenn die unter Nr. 4.6. genannten Abstände eingehalten werden.

4.8 Andere Sondernutzungen und Anschläge dürfen nicht beeinträchtigt werden.

4.9 Die Plakatstandorte des gleichen Erlaubnisinhabers müssen mindestens 100,00 m (gerechnet nach allen Seiten) voneinander entfernt sein.

4.10 Die Plakatständer / Plakattafeln sind so aufzustellen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, was Schäden am Träger / an Bäumen ausschließt, zu erfolgen.

5.1.1 folgende öffentliche Flächen stehen für Informationsstände zur Verfügung:

- südlicher Viehmarktplatz (insgesamt max. ca. 15 qm gemäß Lageplan, wenn Grüner Markt)
(Anlage 1) = max. 5 Infostände gleichzeitig möglich
- Geschwister-Scholl-Platz (insgesamt max. ca. 18,75 qm gemäß Lageplan, wenn Wochenmarkt)
(Anlage 2) = max. 6 Infostände gleichzeitig möglich
- Hauptstraße, Sparkassenvorplatz
(Anlage 3) = max. 5 Infostände gleichzeitig möglich
- Augsburgener Straße Rathausstreppe (am Wahltag Bannmeile)
(Anlage 4) = max. 3 Infostände gleichzeitig möglich

5.2 auf privaten Flächen / Fürstenfelder Straße bei Eingang Bauernmarkt

- Vom jeweiligen Privateigentümer ist vorher die Erlaubnis einzuholen.
- Mit dem Betreiber des Bauernmarktes ist rechtzeitig vorher Kontakt aufzunehmen um den Infostand aufzustellen. (Anlage 5)

6. Weiterhin besteht die Möglichkeit mit Erlaubnis des SG 24 Liegenschaften auf städtischen privaten Flächen Plakatwände aufzustellen.

6.1 Die Anzahl der Plakatwände werden auf 1 pro Partei festgesetzt.

Werden nicht alle Standorte in Anspruch genommen, können den Antragstellern weitere Standorte genehmigt werden

6.2 Die Größe wird auf max. DIN 18/1 (356 cm x 252 cm) festgesetzt.

6.3 Die Aufstellung darf frühestens 6 Wochen, beginnend am Samstag davor, vor der Wahl erfolgen.

6.4 Anträge sind bei der Liegenschaftsabteilung unter SG24@fuerstenfeldbruck.de schriftlich einzureichen. Die Liegenschaftsabteilung sammelt die Anträge bis Sonntag 3 Monate (12 Wochen) vor der Wahl und verteilt dann die Standorte entsprechend der vorhandenen Kapazitäten gerecht.

6.4.1. Die Genehmigung zur Aufstellung wird bis spätestens Freitag 8 Wochen vor der Wahl mit Zuweisung der Standorte und ggf. mit Auflagen durch die Liegenschaftsabteilung erteilt.

6.5 An Flächen stehen zur Verfügung:

Lfd. Nr.	FINr. / Gemarkung	Beschreibung / Erläuterung
1	391/7 Puch	Grünfläche an der B2 – angrenzend Parkplatz Baumarkt
2	407/7 FFB	Grünfläche an der Münchener Str. gegenüber Finanzamt
3	587/6 FFB	Grünanlage/ Lärmschutzwall Dachauer Str. – Nähe Einmündung Hauptstraße Emmering
4	591/133 FFB	Grünfläche Dachauer Str. Ecke Geh- und Radweg zum Willy-Buchauer-Ring
5	1013/9 FFB	Grünstreifen Industriestraße Kreuzung Eduard-Friedrich-Straße
6	789/5 FFB	Grünfläche zwischen Heimstätten- und Alpenstraße (gegenüber Tankstelle)
7	834/0 FFB	Grünstreifen an der Landsberger Straße – Nähe Einfahrt FW FFB
8	1054/145 Malching	Straßenbegleitgrün Nähe Kreisverkehr Augsburgener Straße
9	1469/46 FFB	Grünfläche Ecke Aicher /Puchermühlstraße
10	1526/3 FFB	Grünfläche (links) an der Einfahrt zur Buchenauer Straße
11	1528/2 FFB	Grünfläche an der Schöngesinger Str. / Ecke Buchenauer Straße (gegenüber Minigolfanlage)
12	1531/5 FFB	Grünstreifen an der Schöngesinger Straße / Kreuzung Rothschaiger Straße
13	1531/12 FFB	Grünstreifen an der Schöngesinger Straße (unterhalb des Schlittenberges)
14	1623/0 FFB	Wiese sog. „Ochsenwiese“ an der Oskar- v.-Miller-Straße – wg. Verpachtung ist nur der östliche Grundstücksbereich nutzbar
15	2106/7 FFB	Grünstreifen an der Äußeren Schöngesinger Straße – Einfahrt Weidenstraße

7. Bannmeile

Für Wahlen, Abstimmung sowie Sammlung von Unterschriften (z.B. Unterstützungsunterschriften) und sonstigen Umfragen wurde durch die Stadt Fürstenfeldbruck eine sogenannte „Bannmeile“ als geschützter Bereich festgelegt.

Innerhalb dieses Bereichs, der im Lageplan (Anlage 6) farblich markiert ist, darf eine unzulässige Beeinflussung von Personen/Wahlberechtigungen/Eintragungswilligen nicht stattfinden. Eine solche unzulässige Beeinflussung ist beispielsweise dann gegeben, wenn in den genannten Bereichen Wahlplakate und/oder Werbestände aufgestellt werden, oder Umfragen stattfinden. Darunter fällt auch das Ansprechen der Wahlberechtigten im Zusammenhang mit der Wahl und/oder Unterschriftensammlung.

Insbesondere dürfen Wahlberechtigte/Eintragungswillige nicht durch „Wahlhelfer“ in das Gebäude begleitet werden.

Sofern **Unterschriften** unter Verstoß gegen diese Bestimmungen geleistet werden, sind sie **unwirksam** (vgl. *Büchner*, Kommunalwahlrecht in Bayern, Rd.Nr. 11.28, Ziff. 2 zu Art. 28 GLKrWG).

Die Bannmeile gilt nur während einer Wahl/Abstimmung/Unterschriftensammlung; nicht zu anderen Zeiten (z.B. wenn Wahllokal, Rathaus etc. geschlossen ist). Verstöße gegen die genannten Regelungen stellen zudem Ordnungswidrigkeiten dar gegen die sowohl durch die Stadt also auch durch die Polizei vorgegangen werden kann.

8. Material der Wahlplakate

Es sind umweltfreundliche, recycelbare Materialien zu verwenden.

Zusammengefasste Zeitschiene:

bis spätestens Sonntag 12 Wochen vor der Wahl:

Beantragung für Infostände (SG 34) / Großplakatwände (SG 24)

ab Montag 12 Wochen vor Wahl:

Vergabe der Infostände (SG 34) / Großplakatwände (SG 24)

bis spätestens Freitag 10 Wochen vor Wahl:

- Erteilung SNE für Infostände (SG 34) / Genehmigung für Großplakatwände (SG 24)
- Arbeitsauftrag an Bauhof für Aufstellung (+ Entfernung + Reinigung) Plakatwände (SG 34)

bis spätestens Sonntag 8 Wochen vor Wahl:

Beantragung SNE für freie Plakatierung durch Parteien (SG 34)

bis spätestens Freitag 6 Wochen vor Wahl:

- Aufstellung der Plakatwände durch Bauhof
- Erteilung SNE für freie Plakatierung (SG 34)

Innerhalb von 5 Werktagen nach Wahl (oder nach Stichwahl): Entfernung Plakate (Parteien)

bis spätestens 2 Wochen nach Wahl (oder nach Stichwahl): Entf. Plakatwände / Plakattafeln (Bauhof)